

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: - (1973)
Heft: 1

Artikel: Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes
Autor: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-910178>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Bundesrat R. Gnägi hat anfangs Dezember unsere Sportkanonen empfangen. Wir erkennen ihn in Begleitung von M.-T. Nadig und B. Russi.

4. Dezember

Der Ständerat spricht sich mit deutlicher Mehrheit für die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Schweiz aus.

Der Bundesrat führt vor dem Parlament aus, dass aus Gründen des Umweltschutzes die Toleranzgrenze für den Bleigehalt im Benzin im Jahre 1973 weiter herabgesetzt werden soll.

6. Dezember

In einer Botschaft sieht der Bundesrat folgende Sofortmassnahmen in der Form von dringlichen Bundesbeschlüssen zur Konjunkturdämpfung vor:

1. Massnahmen auf dem Gebiet des Kreditwesens, um die innere Nachfrage zu bremsen.
2. Verlängerung des Bundesbeschlusses über die Erhebung eines Depots von höchstens 5 Prozent auf dem Warenwert der Exporte um drei Jahre.
3. Befristete Einschränkung der Abschreibungsmöglichkeiten auf den Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden.
4. Neuer Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes.
5. Bundesbeschluss über Massnahmen zur Überwachung der Preise.

Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes

Im Jahre 1859 durchquert der Schweizer, Henri Dunant, die Lombardei. Am Abend kommt er zu einem blütigen Schlachtfeld in Solferino und bemerkt mit Schrecken, dass Tausende von verletzten Soldaten, ohne Pflege und dem sicheren Tod geweiht, ihrem Schicksal überlassen worden sind.

Durch dieses schreckliche Erlebnis von Dunant wurde die Idee des Roten Kreuzes geboren. Er improvisierte während einigen Tagen eine Hilfsaktion. Nach seiner Rückkehr nahm er sich vor, den Mitmenschen von diesem Ereignis zu erzählen und schrieb das Buch «Ein Andenken an Solferino», welches ganz Europa erschütterte. Durch diese Reportage schlägt Dunant eine Lösung vor: seine



Besuch eines Lagers in Lateinamerika.

(Foto IKRK)

Idee ist vor allem den verletzten Soldaten Pflege und Schutz zu geben, ganz gleich an welcher Front sie sich befinden.

Vier Genfer schlossen sich mit Dunant zusammen, um dieses Projekt auszuarbeiten: General Dufour, M. Moynier und die Ärzte Appia und Maunoir.

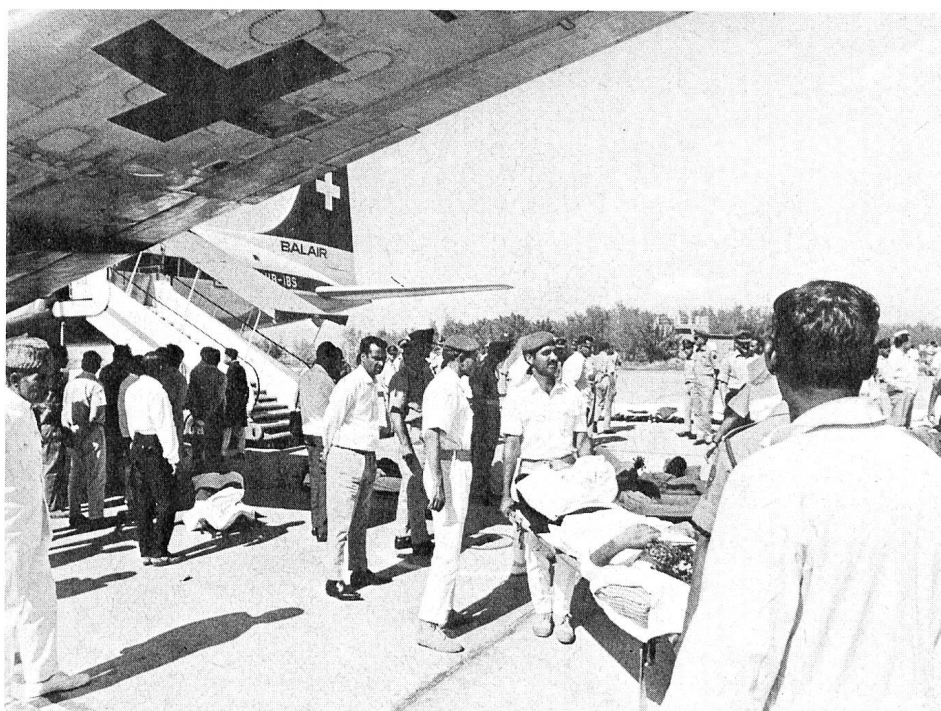
Die fünf Männer bildeten das internationale Hilfskomitee – das künftige internationale Komitee des Roten Kreuzes – und erlangten 1864 die Einberufung einer internationalen Konferenz, an der zwölf Staaten teilnehmen. Das Resultat hatte die Unterzeichnung einer Konvention für die Verbesserung des Schicksals der Verletzten zur Folge.

Dank dieser Konvention wurden in jedem Land neue Hilfsgemeinschaften gegründet. Sie vermehrten sich schnell und übernahmen bald den Namen der Gemeinschaften des Roten Kreuzes. Seit dem Ende des ersten Weltkrieges orientierten sie sich über neue Hilfsleistungen im Kriegsfall, indem sie ihre freiwilligen Mitglieder auf eine richtige Handlungsweise vorbereiteten. Ihre Arbeiten erweitern sich auch auf die Vorbereitung der Jugend, den Blutspendedienst, die Gründung von Spitälern und die Ausbildung von Krankenschwestern. Seit 1919 sind die Gemeinschaften in einen Verband zusammengeschlossen worden, in den Bund der Gemeinschaften des Roten Kreuzes, der seinen Sitz in Genf hat.

Heute existieren 116 nationale Gemeinschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes (1876 angenommenes Symbol der muslimischen Länder) und des Roten Löwen – und der Sonne (Emblem vom Iran).

Das internationale Komitee des Roten Kreuzes

Die erste Konvention von Genf, welche 1864 signiert wurde, hat dem internationalen humanitären Recht den Weg geebnet. 1899



Rückkehr aus Indien von pakistanischen Kriegsgefangenen.

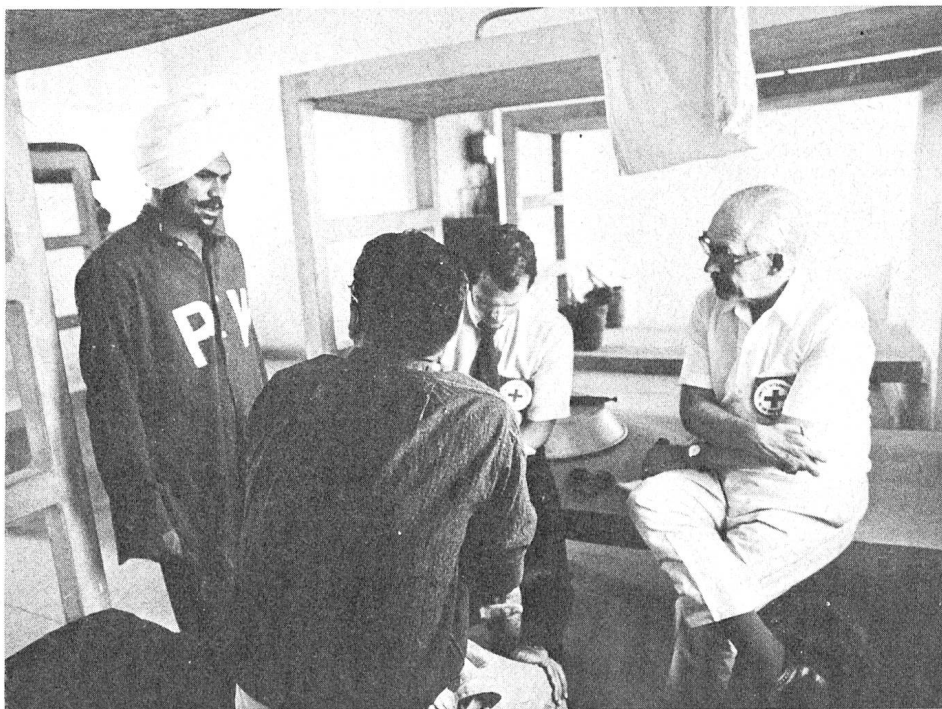
(Foto J. J. Kurz)

wurde von den Staaten eine neue Konvention unterschrieben, welche die Opfer der Meereskriege und die Schiffbrüchigen schützt; dann 1907 eine dritte Konvention, revidiert 1929, die sich mit dem Schicksal der Kriegsgefangenen befasst; endlich 1949 wurde die IV. Konvention bezüglich der Beschützung der Zivilbevölkerung unterzeichnet. Leider mussten zwischen 1939 und 1945, bevor die Konvention in Kraft trat, Millionen von Menschen leiden. Dieser juristische Apparat ist die Grundlage der Arbeit des internationalen Komitees des Roten Kreuzes.

Als neutrale private Organisation ist das internationale Komitee des Roten Kreuzes beauftragt, die Tätigkeiten der Staaten zu überwachen, welche die Konvention von Genf unterschrieben haben, da es der Urheber ist. Ausserdem ist es vor allem bestimmt, mit seinem Neutralitätsrecht, an die Kriegsführenden zu Gunsten der Opfer zu intervenieren. Welches sind sie? Es handelt sich vor allem um die Beschützung der Kriegsgefangenen und der verletzten Soldaten, für welche sich das IKRK

um eine Lebensverbesserung und um ihre Freilassung bemüht. Darum schickt das IKRK seine Delegierten in alle Länder, damit sie Spitäler, Gefängnisse und Arbeitslager, in denen sich Kriegsgefangene befinden, besuchen. Wenn die Verpflegung, die Unterkunft, die Behandlung oder die Arbeitsbedingungen nicht sind, wie sie sein sollten, wendet sich das IKRK an die Machthaberin, um die nötigen Verbesserungen zu erhalten. Das IKRK besucht ausserdem auch die politischen Gefangenen in mehreren Ländern. Die IV. Konvention befasst sich mit dem Schutz der Zivilbevölkerung, die sich im Gebiete des Feindes oder in einem Besatzungsgebiet befindet. Bei einem Bürgerkrieg oder bei innern Unruhen kann das IKRK auf Grund eines einzigen Artikels an die vier Konventionen von Genf intervenieren, damit es seine Vermittlungsdienste anbieten kann.

Eine andere wichtige Tätigkeit des IKRK besteht darin, Vermisste zu suchen und familiäre Mitteilungen zwischen den durch bestimmte Ereignisse getrennten Personen zu überbringen. Das Zentralbu-



Besprechung ohne Zeugen mit indischen Kriegsgefangenen.

(Foto J. J. Kurz)

reau der Nachforschungen des IKRK hat bis jetzt eine Kartothek von rund 45 Millionen Karten von solchen Mitteilungen gebildet.

Was den Junikonflikt 1967 im Nahen Osten betrifft, hat das Zentralbureau der Nachforschungen bis 1970 mehr als 1,5 Millionen familiäre Mitteilungen übermittelt, und konnte auf 13 000 Fragen, wovon 12 000 vermisste Zivil- und Militärpersonen betrafen, Antwort geben.

Kurzum das IKRK kann gerufen werden, um der Zivilbevölkerung zu helfen, wenn sie durch den Krieg in eine Hungersnot gerät. Das IKRK kann oft als einziges die Blockaden durchbrechen und in den besetzten Gebieten frei herumreisen. Das IKRK befördert auch Medikamente und Kleidungsstücke. Je nach Ausmass der erforderlichen Hilfe wendet sich das IKRK an die nationalen Gemeinschaften des Roten Kreuzes und an die Regierungen der Länder, sowie an wohlthätige Organisationen, die vom Krieg verschont geblieben sind.

Der Bürgerkrieg in Nigeria (1967–1970) forderte eine gigantische Hilfsaktion des IKRK, die seit dem

II. Weltkrieg bedeutendste in der Geschichte des IKRK. Diese Unterstützung belief sich auf 260 Millionen Franken Bargeld und 347 Millionen Franken für Materialien. Rund 1820 Personen aus zahlreichen Ländern stellten sich zur Verfügung. Es waren vor allem Techniker, Ärzte und Pflegepersonal.

Gegenwärtig ist das IKRK bei allen grossen internationalen Konflikten zugegen: im Nahen Osten, in Südostasien und in Indien. Seine Delegierten übernehmen die Aufgaben, welche durch die Konventionen von Genf für das IKRK bestimmt worden sind.

Was den israelisch-arabischen Konflikt betrifft findet das IKRK in den von den Israelis besetzten Gebieten einen Anwendungsbe- reich der IV. Konvention zur Beschützung der Zivilpersonen, während dem die Kriegsgefangenen beider Seiten auf Grund der III. Konvention besucht werden.

Beim Vietnamkrieg muss gesagt werden, dass das IKRK nicht be- rechtigt ist, die Gefangenen in der demokratischen Republik Vietnam zu besuchen, während dies in der Republik Vietnam möglich ist.

Im indischen Subkontinent hat das IKRK seine Delegierten von den ersten Stunden der Feindseligkeiten an eingesetzt. Diese sind nun vorbei, aber das IKRK führt seine humane Aufgabe zu Gunsten der Opfer weiter. Rund 90 Personen, die in die Delegationen in Pakistan, Indien und Bangladesh eingeteilt wurden, arbeiten zur Zeit unter der Fahne des Roten Kreuzes. Das IKRK bemüht sich um das Schicksal der gesunden und verletzten Kriegsgefangenen, und in Bangladesh um die notwendige ärztliche Unterstützung für die verletzte Zivilbevölkerung und für diejenigen, die «in Gefahr» sind (besonders Westpakistaner befinden sich noch in Dacca). Ausserdem vergrössert sich die Aufgabe des Nachforschungsdienstes in den drei Ländern und in Genf, um die Hunderttausende von familiären Mitteilungen zwischen den getrennten Familien zu übermitteln.

Das IKRK ist jedoch auch in Lateinamerika vertreten, wo seine Delegierten die Gefangenen besuchen; in Afrika, wo das IKRK zwei regionale Delegationen in Yaounde und Addis-Abeba eingerichtet hat; im Mittleren Osten mit seinen Delegationen in Sanaa und Aden.

Das IKRK arbeitet ebenfalls an der Entwicklung des internationalen humanen Rechtes, da die Konvention von Genf, trotz des Umfanges, den sie angenommen haben, die Reichweite menschlichen Elendes nicht decken. Deshalb hat das IKRK die Initiative ergriffen, im Mai 1971 in Genf eine erste Konferenz der regierungsfreundlichen Sachverständigen einzuberufen, welche durch eine zweite im nächsten Mai fortgesetzt wird. Diese Anstrengungen müssen zu einer Garantie zum bessern Schutz für alle Opfer der Konflikte führen, vorallem für die Zivilbevölkerung, die Verletzten und Kranken.

Abteilung Presse und Information IKRK